SPORTFÖRDERRICHTLINIE DES WARTBURGKREISES

(gültig ab 01. Juni 2020 in der durch den Kreistag am 26. Mai 2020 geänderten Fassung)

Inhalt:

- I. Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine
- II. Förderung der Beschaffung von mehrjährig nutzbaren Sportgeräten
- III. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Organisationsleitern und Jugendleitern
- IV. Förderung von Sportveranstaltungen und Vereinsjubiläen
- V. Förderung des Kinder- und Jugendsportes

Die Funktionsbezeichnungen in der Sportförderrichtlinie gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.

I. Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Aus-, Umund Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung (Instandsetzung) öffentlicher Sportstätten sowie Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Sportplatzanlagen incl. Sportplatzgebäude
 - Sporthallen (auch Sport- und Vereinsräume)
 - Anlagen für besondere Sportarten
 - in begründeten Ausnahmefällen der Erwerb von bestehenden Sportstätten, ausgenommen Grunderwerb
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden
 - Ausgaben für Baugrundstücke, Aufwendungen für die öffentliche Erschließung
 - Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
 - Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen
 - Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen
 - die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist
 - Ausgaben für die Erstellung von PKW-Stellplätzen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein: Städte, Gemeinden und eingetragene, gemeinnützige Sportvereine Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Wartburgkreis haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt.
- 4.2. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Vorhaben im Sport- und Spielstättenrahmenleitplan des Wartburgkreises ausgewiesen ist oder die Dringlichkeit der Baumaßnahme außerhalb des Sport- und Spielstättenrahmenleitplanes durch den Antragsteller nachgewiesen wird.
- 4.3. Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
- 5.2. Sie kann bis zu 25 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen.
- 5.3. Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 2.500,- € übersteigen.
- 5.4. Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 50.000,00 €.
- 5.5. Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen oder von Dritten erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Sie sind vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen zu bestätigen.
 Die Arbeitsstunde wird mit 7,50 € berechnet.
- 5.6. Der Landrat kann im Einzelfall auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses Ausnahmen treffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare sind beim

Landratsamt Wartburgkreis Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung SG Schulen und Sport, VHS Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen erhältlich.

- 6.2. Das Vorhaben ist beim Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises in 2-facher Ausfertigung bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.
- 6.3. Die Maßnahme darf vor der Anmeldung noch nicht begonnen sein. Über einen vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Landrat.
- 6.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme, Beschreibung und Begründung des Bedarfs
 - Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszugs oder Vorlage des Miet-, Pacht-, oder Erbbaurechtsvertrages mit einer Restnutzungsdauer von mindestens 25 Jahren (bei Neubaumaßnahmen) bzw. 15 Jahren (bei Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen)
 - ein vorläufiger Finanzierungsplan

- Zeichnungen
- Projektunterlagen mit Kostenschätzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (bei Vereinen)
- 6.5. Die Einordnung der beantragten Maßnahmen in eine Dringlichkeitsliste des Landkreises für den Sportstättenbau erfolgt nach Empfehlung des Sportbeirates und des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport.
- 6.6. Der Sportbeirat und des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport empfehlen nach pflichtgemäßem Ermessen dem Landrat die Bewilligung einer Zuwendung.
- 6.7. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 6.8. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen haben, dem Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung mitzuteilen.
- 6.9. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.10. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller nach Eingang der Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides und des Mittelabrufes. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen benötigt wird. Zur Begleichung der innerhalb der Zweimonatsfrist fällig werdenden Rechnungen ist nur der Kreisanteil in Höhe von 25 % aus Kreismitteln abzurufen. Zum gleichen Zeitpunkt sind 75 % andere Mittel entsprechend des Finanzierungsplanes einzusetzen.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Rechnungskopien einzureichen, ein Sachbericht und die Abrechnung der unentgeltlichen Arbeitsleistungen, die auf einem gesonderten Formblatt erfolgt.

 Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zur Maßnahme beizufügen.
- 7.2. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung ganz oder teilweise mit Zinsen zurückgefordert.
- 7.3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben.
- **8. In-Kraft-Treten:** Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

II. Förderung der Beschaffung von mehrjährig nutzbaren Sportgeräten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ausstattung der Sportvereine mit mehrjährig nutzbaren Sport- und Spielgeräten die vorranging außerhalb des Schulsports genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:

- Sport- und Spielgeräte mit einem Mindestanschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 800,00 € (netto) die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können.
- Sport- und Spielgeräte mit einem Anschaffungspreis (pro Einzelgerät) von unter 800,00 € (netto), die erstmalig für die gemeinschaftliche Nutzung in Sportgruppen in größerer Anzahl beschafft werden, die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können
- Der Gesamtanschaffungspreis der im Zusammenhang gekauften Einzelsportgeräte Beträgt mehr als 800,00 € (netto).
- Sport- und Spielgeräte mit einem Anschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 300,00 € bis 800,00 € (netto), die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können und für den Übungs- und Spielbetrieb notwendige Voraussetzung sind
- Die Sport- und Spielgeräte sollen nicht zur persönlichen Ausstattung eines einzelnen Sportlers dienen.

2.2. Nicht zuwendungsfähig ist: Sportbekleidung

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf
- eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung
- die Anschaffung im Bewilligungsjahr

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Sie kann bis zu 33 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben gilt das wirtschaftlichste Angebot der Lieferfirmen.

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 1.500,- €.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare sind beim:

Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung SG Schulen und Sport, VHS Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen

erhältlich.

- 6.2. Die Anträge sind bis zum <u>31.07.</u> des laufenden Jahres bei dem Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises einzureichen.
- 6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterung des sportlichen Bedarfs
 - Finanzierungsplan
 - 3 vergleichbare Angebote von Lieferfirmen
 - Erklärung zur Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber
- 6.4. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet nach Empfehlung des Sportbeirates der Landrat durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 6.5. Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach dem Eingang des Verwendungsnachweises. Zum Verwendungsnachweis gehören die Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides, die Vorlage der Originalrechnungen mit Rechnungskopien, der Nachweis der Bezahlung der Rechnung sowie ein Sachbericht.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung wird durch das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises geprüft.
- 7.2. Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, wird der Bewilliqungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben.
- 7.3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben.
- **8. In-Kraft-Treten:** Die-Änderung der Richtlinie tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

III. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Tätigkeit und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern. Durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern soll der Sportbetrieb in den Vereinen und Sportverbänden weiter verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind:
 - Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
 - Die Tätigkeit von Übungsleitern im Nachwuchsbereich
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die bereits auf Landesebene gefördert Wurden, sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die dem Teilnehmer während der Aus- und Weiterbildung entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis sowie die Kreissportbünde Bad Salzungen und Eisenach

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt oder sich die Aus- und Weiterbildung zur Durchführung von Trainingseinheiten unterstützend auswirkt.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Für Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern kann ein Zuschuss bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten pro Lehrgangsteilnehmer (Lehrgangsgebühren und nachgewiesene Fahrkilometer) gewährt werden. Als Fahrtkosten sind je Fahrkilometer der kürzesten Strecke 0,25 € zu berücksichtigen.
- 5.2. Für die Tätigkeit von Übungsleitern in den Sportvereinen, die im Nachwuchsbereich (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) tätig sind, kann eine Pauschale wie folgt gewährt werden:
 - für Übungsleiter mit gültiger Lizenz bis zu 200,- € je Übungsleiter und Spiel- und Wettkampfjahr
 - für Übungsleiter ohne Lizenz bis zu 100,- € je Übungsleiter und Spiel- und Wettkampfjahr

Eine Lizenz wird anerkannt, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres gültig war. Grundlage der Anzahl der geförderten Übungsleiter ist die Zahl der Mitglieder des antragstellenden Vereines bis 18 Jahre entsprechend der aktuellen Bestandserhebung des Kreissportbundes.

Gefördert werden je angefangene 20 Mitglieder 1 Übungsleiter.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist bis spätestens zum 31.07. jeden Jahres für das abgelaufene Spiel- und Wettkampfjahr einzureichen beim

Landratsamt Wartburgkreis Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung SG Schulen und Sport, VHS Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen

- 6.2. Dem Antrag zu Ziffer 5.1. (Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern) sind durch den Antragsteller der Nachweis der Lehrgangsgebühren und der gefahrenen Kilometer je Übungsleiter beizufügen.
- 6.3. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Eingang eines Sammelnachweises von den zuständigen Kreissportbünden fest. Dabei werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle bis zum Stichtag nach Pkt 6.1. eingegangenen Anträge gleichbehandelt. Die Sammelnachweise sollen bis spätestens 30.09. jeden Jahres beim Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises eingereicht werden. Die Kreissportbünde bestätigen damit die Anzahl der förderfähigen Übungsleiter je Verein (gemäß Ziffer 5.2. Abs.1). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.4. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den Wartburgkreis an den antragstellenden Verein nach Eingang der Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Einzelnachweise gemäß Ziffer 6.2., 6.3. und 6.4. beim Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung vorliegen.

8. In-Kraft-Treten: Die-Änderung der Richtlinie tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

IV. Förderung von Sportveranstaltungen und Vereinsjubiläen

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) dienen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:

- Sportveranstaltungen der Vereine mit Sitz im Wartburgkreis.
- Sportveranstaltungen, die den Behindertensport in den Vordergrund stellen
- Sportveranstaltungen des Breitensportes, im Besonderen Kinder- und Jugendsowie Familien- und Seniorensportveranstaltungen
- Sportveranstaltungen im Rahmen eines Vereinsjubiläums

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sportveranstaltungen, bei denen Preisgelder gezahlt werden, ausgenommen bei den Sportarten, bei denen das die anerkannten Fachverbände durch die Satzung zwingend vorschreiben.
- Sportfeste
- Sportveranstaltungen die im Rahmen vom Punktspielbetrieb stattfinden sowie Ranglistenwettkämpfe

3. Zuwendungsempfänger

Städte, Gemeinden und eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis sowie die Kreissportbünde Bad Salzungen und Eisenach

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Sportarten gewährt werden, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 ThürSportFG dienen. Die Sportveranstaltung soll auf dem Gebiet des Wartburgkreises stattfinden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen auch für Veranstaltungen außerhalb des Wartburgkreises möglich.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie betragen bis zu 33 % der anerkannten Gesamtkosten. Sportveranstaltungen, die den Behindertensport in den Vordergrund stellen, können mit 100 % der anerkannten Gesamtkosten gefördert werden. Sportvereine erhalten als Anerkennung ihrer langjährigen sportlichen Arbeit auf Antrag einen Zuschuss für Veranstaltungen im Rahmen von Vereinsjubiläen. Gefördert werden Vereinsjubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen sowie alle folgenden 25 Jahre mit einer Pauschale von je 250,00 €.

- 5.2. Als förderungsfähige Ausgaben werden anerkannt:
 - Reisekosten (Organisationsteam, Kampf- und Schiedsrichter, Referenten), wobei die Reisekosten mit 0,25 € pro Fahrkilometer (kürzeste Strecke) und Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel angesetzt werden.
 - Organisation (Druckkosten, Raummieten, Telefon- und Faxgebühren, Porti, Bürobedarf, Leihgebühren, Veranstaltungstechnik)
 - Ehrungen (Pokale, Urkunden, Ehrenpreise, Erinnerungsurkunden)
 - Honorare/ Aufwandsentschädigungen für Kampf- und Schiedsrichter
 - Kleinsportgeräte (Gesamtwert je Veranstaltung bis zu 100,00 €)

Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 800,00 €. Für deutsche Meisterschaften und darüber hinaus gehende, höherrangige Veranstaltungen beträgt die Höchstgrenze 3.000,00 €. In Ausnahmefällen (z.B. bei Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung) kann der Landrat höhere Zuwendungen festlegen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare sind beim:

Landratsamt Wartburgkreis Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung SG Schulen, Sport, VHS Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen erhältlich.

- 6.2. Die Anträge sind bis zum <u>31.07</u> des laufenden Jahres beim Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises einzureichen.
- 6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Veranstaltung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Nachweis über das Vereinsgründungsdatum (bei Vereinsjubiläen)
- 6.4. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller nach dem Eingang des Verwendungsnachweises. Zum Verwendungsnachweis gehören die Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides und die Vorlage aller Originalbelege mit Kopien über die Gesamtausgaben.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6.5. im Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises vorliegt. Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben.
- 7.2. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben.
- 8. In-Kraft-Treten: Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

V. Förderung des Kinder- und Jugendsportes

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Neuaufbau von Kinder- und Jugendmannschaften/-sportgruppen sowie Fahrtkosten für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre an Bezirks- Landes- und deutschen Meisterschaften bzw. für Kinder- und Jugendmannschaften/ -Sportgruppen pro Spiel- und Wettkampfjahr.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind:
- 2.1.1. Der Neuaufbau von Kinder- und Jugendmannschaften.
 Eine beantragte Startzuwendung wird nur einmal und nur solchen Kinder- und
 Jugendmannschaften gewährt, die beim zuständigen Fachverband gemeldet sind
 und erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen.
- 2.1.2. Fahrtkosten für Wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen bei Teilnahme an Bezirks-, Landes- und deutschen Meisterschaften.
- 2.1.3. Fahrtkosten für Teilnahme von Kinder- und Jugendmannschaften/-Sportgruppen an Wettkämpfen, Punkt- und Pokalspielen im Spiel- und Wettkampfjahr. Bei Spielgemeinschaften wird die Mannschaft gefördert, die sportrechtlich haftend beim zuständigen Fachverband gemeldet ist.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Wettkämpfe, die auf Landesebene gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Sportarten gewährt werden, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) dienen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Für den Neuaufbau von Kinder- und Jugendmannschaften gemäß Ziffer 2.1.1. dieser Richtlinie kann eine Pauschale von 100,00 € für jede gemeldete Mannschaft im Spiel- und Wettkampfjahr gezahlt werden.
- 5.2. Für Fahrtkosten bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Wettkämpfen gemäß Ziffer 2.1.2. der Richtlinie kann eine Pauschale von 100,00 € pro Wettkampf und Verein gewährt werden.

- 5.3. Für Fahrtkosten bei Teilnahme an Wettkämpfen, Punkt- und Pokalspielen gemäß Ziffer 2.1.3. kann eine Pauschale pro Kinder- und Jugendmannschaft/ -Sportgruppe je Spiel- und Wettkampfjahr wie folgt gezahlt werden:
 - pro Mannschaft/Sportgruppe ab 2-6 Teilnehmern von 120,- €
 - pro Mannschaft/Sportgruppe ab 7 Teilnehmern von 200,- €

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungen werden nur auf formlosen schriftlichen Antrag beim

Landratsamt Wartburgkreis Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung SG Schulen und Sport, VHS Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen

gewährt.

- 6.2. Die Anträge sind erst nach Abschluss des Spiel- bzw. Wettkampfjahres, jedoch bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres beim Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises einzureichen.
- 6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zu Ziffer 5.1. eine Bestätigung des zuständigen Fachverbandes
 - Zu Ziffer 5.2. Teilnahmebestätigung des zuständigen Fachverbandes
 - Zu Ziffer 5.3. Teilnahmebestätigung des zuständigen Fachverbandes (z.B. offizieller Spielplan)
- 6.4. Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Dabei werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle bis zum Stichtag nach Pkt 6.2. eingegangenen Anträge gleichbehandelt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.5. Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach dem Eingang der Empfangsbestätigung des Bewilligungsbescheides.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Unterlagen nach Ziffer 6.3. und 6.5. im Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung des Wartburgkreises vorliegen.
- **8. In-Kraft-Treten:** *Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.06.2020 in Kraft.*

Krebs Landrat